

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der ICS Industriedienstleistungen GmbH

## § 1 Allgemeine Bestimmungen und Bestellungen

(1) Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Firma ICS Industriedienstleistungen GmbH, nachfolgend ICS genannt, gelten im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlicher Sondervermögen (Lieferant) nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Lieferanten in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

(2) Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

(3) Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Das Angebot kann nur binnen einer Frist von 14 Tagen angenommen werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde.

## § 2 Lieferung, Versand und Gefahrübergang

(1) Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisung der ICS zu den vereinbarten Terminen. Der Lieferant zeigt Änderungen der Termine unverzüglich an.

(2) Der Lieferant hat die Versandvorschriften der ICS und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Bestell- und Artikelnummern der ICS angegeben.

(3) Kosten des Transports einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten trägt der Lieferant, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

## § 3 Lieferfristen, Liefertermine

(1) Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.

(2) Die ICS ist berechtigt die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

## § 4 Lieferverzug

(1) Treten Umstände ein oder werden sie dem Lieferanten erkennbar, die eine rechtzeitige Lieferung voraussichtlich unmöglich machen, ist dieser verpflichtet, die ICS unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu verständigen.

(2) Wird der vereinbarte Liefertermin oder eine Frist aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Grund nicht eingehalten, so ist die ICS berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist, nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(3) Der Lieferant ist der ICS zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugschäden verpflichtet

(4) Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ist durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen. Ist der Verkäufer in Verzug, kann die ICS – neben weiter-

gehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises, der verspätet gelieferten Ware. Der ICS bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## § 5 Qualität, Untersuchungspflicht und Dokumentation

(1) Der Lieferant sichert zu, dass die Ware unterbreiteten Pflichtenheften, einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht.

(2) Eine Wareingangskontrolle findet durch ICS nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird ICS unverzüglich rügen. Wir behalten uns vor, eine weitergehende Wareingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

(3) Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

(4) Zu liefernde Maschinen und Anlagen müssen entsprechend der geltenden Richtlinie mit einem CE-Kennzeichen versehen sein. Die Konformitätserklärung ist Bestandteil der Lieferung.

(5) Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

(6) Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte

Vereinbarung besonders, gekennzeichneten Fahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate diese Untersuchungen ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und der ICS bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

(7) Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen oder ähnliches zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen der ICS verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten der ICS bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

## **§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen**

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

(2) Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der mangelfreien Lieferung und stellen keine vorbehaltlose Abnahme dar.

(3) Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Eingang der Ware und einer ordnungsgemäßen, prüfbareren Rechnung. Zahlungen erfolgen nach Wahl der ICS innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto ab Vorliegen von Waren und ordnungsgemäßen Rechnungseingang, soweit keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden.

(4) Für Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erbracht werden, richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.

(5) Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers ist ICS berechtigt die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung in angemessenem Umfang zurückzubehalten.

## **§ 7 Aufrechnung, Abtretung und Eigentumsvorbehalt**

(1) Der ICS steht das Recht zu mit Gegenforderungen des Lieferanten aufzurechnen. Der Lieferant ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

(2) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ohne die schriftliche Zustimmung der ICS an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für die ICS vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch die ICS, so dass die ICS als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

(4) Die Übereignung der Ware auf die ICS hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt die ICS jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Die ICS bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## **§ 8 Gewährleistung, Produzentenhaftung**

(1) Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt in der Regel 24 Monate ab Anlieferung bei der ICS. Bei Komponenten, die Bestandteil einer kompletten

Anlage sind, beginnt die Gewährleistung mit dem Datum der Inbetriebnahme. Verbindlich ist das Datum des Abnahmeprotokolls. Handelt es sich bei den Waren um Produktionsmaterial oder Teile für Kraftfahrzeuge beträgt die Gewährleistungsfrist 60 Monate. Ersatzteillieferfähigkeit beträgt 10 Jahre und beginnt mit dem Tag der Abnahme.

(3) Für Menge, Maß und Qualität sind die in der Warenannahme bzw. Qualitätssicherung der von ICS ermittelten Werte maßgeblich.

(4) Nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist ist die ICS nach § 637 BGB berechtigt die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant. Wenn es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht möglich und auch nicht zumutbar ist, den Lieferanten zur Nacherfüllung aufzufordern, ist die ICS auch ohne Fristsetzung zur Selbstvornahme berechtigt.

(5) Das Recht der ICS auf Erfüllung des Vertrages erlischt nicht mit der Geltendmachung von Schadensersatz, sondern erst mit der tatsächlichen Leistung des Schadensersatzes durch den Lieferanten oder durch Rücktritt der ICS.

(6) Der Lieferant stellt die ICS auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

## **§ 9 Geheimhaltung**

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

(2) Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen

Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

gültig, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.

(3) Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

(4) Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

#### **§ 10 Schutzrechte Dritter**

Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern die ICS dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Lieferant hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

#### **§ 11 Datenschutz**

Der Lieferant erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

#### **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

#### **§ 13 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtsstatus**

(1) Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstellenangabe der Firma ICS

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(3) Gerichtsstand ist der Firmensitz der Firma ICS 06571 Roßleben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

#### **§ 14 Abweichende Vereinbarungen**

Vereinbarungen, die von dem Inhalt dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichen, sind nur